

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 4-6
5. Mai 2003

A 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Neuntes Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	38
Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	38
Zeitplan zum Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	43
Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz).....	45
Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die kirchliche Altersversorgung (KAV)	46
Beschlüsse der 7. Tagung der XIII. Landessynode	46
Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung -KBVO-)	50
Bauvorhaben der Kirchgemeinden (Eine Handreichung)	57
Beschluss vom 5. April 2003 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	58
Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte	58
Strukturveränderungen	58
Pfarrstellenausschreibungen	59
Kuratorium des Amtes für Gemeindedienst.....	64
Personalien	64

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

110.00/43

**Neuntes Kirchengesetz
vom 5. April 2003
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2002 (KABl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird im ersten Anstrich die Angabe „16.“ durch „14.“ ersetzt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 entfällt.

bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

b) Absatz 2 entfällt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Berufung erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates. Die Vorschläge des

Wahlausschusses und anderer Wahlberechtigter sollen berücksichtigt werden.“

d) Absatz 4 entfällt.

e) Absatz 5 wird Absatz 3 und es wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

f) Absatz 6 entfällt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Beschlussfassung über die Kirchenverfassung notwendigen Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 7. April 2003.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

101.03/12

**Kirchengesetz
vom 5. April 2003
für die Wahl zu Kirchenältesten
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchliche Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewusst sein.

**§ 2
Anordnung der Wahl und
Festsetzung des Wahlzeitraumes**

(1) Die Kirchenleitung ordnet die Wahl von Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an.

(2) Der Oberkirchenrat setzt einen Zeitraum von zweiundzwanzig Tagen fest, in dem die Wahl stattfindet.

(3) Die Bekanntgabe der Anordnung der Wahl und die Festsetzung des Wahlzeitraumes erfolgt spätestens sechs Monate vor dem ersten Sonntag, der in dem festgelegten Zeitraum liegt, im Kirchlichen Amtsblatt.

**§ 3
Ortssatzung**

Der Kirchgemeinderat überprüft bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Anordnung der Wahl (§ 2 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes) die Ortssatzung und beschließt gegebenenfalls über Veränderungen. Die Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung (insbesondere § 21 der Kirchgemeindeordnung) sind zu beachten. Weitere Beschränkungen in der Wählbarkeit zu Kirchenältesten sind nicht zulässig. In der Zeit zwischen Bildung des Wahlausschusses und Abschluss der Wahl darf die Ortssatzung nicht mehr geändert werden.

**§ 4
Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde**

(1) In der Kirchgemeinde wird spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes auf Grund eines Kirchgemeinderatsbeschlusses über den festgesetzten Wahlzeitraum informiert.

(2) In ortsüblicher Weise wird öffentlich bekannt gegeben:

1. der Anlass der Wahl,
2. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausbübung,
3. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
4. der Inhalt der Ortssatzung,
5. gegebenenfalls die Abgrenzung der Wahlbezirke,
6. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Kandidaten mit den einzelnen Terminen,
8. Ort und Zeit der Wahl.

(3) In jedem Wahlbezirk können getrennte Orte (Wahlstellen) und Zeiten der Wahlhandlung festgelegt werden.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) geführt. Dieses erstellt das Kirchliche Meldeamt von Amts wegen auf Grund des Gemeindegliederverzeichnisses und der Ortssatzung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird mindestens fünfzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes innerhalb der Wahlbezirke öffentlich ausgelegt.

(3) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann von jedem Kirchenmitglied, in Ausnahmefällen auch am Tag der Wahlhandlung, verlangt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates informiert das Kirchliche Meldeamt.

§ 6 Bildung des Wahlausschusses

(1) Für die Durchführung der Wahl beruft der Kirchgemeinderat spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes einen Wahlausschuss, der aus drei Kirchenmitgliedern besteht, die die Voraussetzungen des § 24 der Kirchgemeindeordnung erfüllen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Verbundene oder benachbarte Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Wahlausschuss in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchgemeinderäte bilden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Nach Bildung des Wahlausschusses werden die Namen des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und wird durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Nach Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde (§ 4 dieses Kirchengesetzes) können wahlberechtigte Kirchenmitglie-

der Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates oder an den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von zwei weiteren wahlberechtigten Kirchenmitgliedern, die zusammen mit dem Einreicher den Wahlvorschlag mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben.

(2) Die Vorgeschlagenen sind so zu bezeichnen, dass Verwechslungen mit anderen Personen ausgeschlossen sind. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er bereit ist, zur Wahl zu kandidieren und im Falle der Wahl das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

§ 8 Wahlvorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(2) Zuvor prüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung vorliegen.

(3) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.

(4) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste auf Grund der Prüfung nach Absatz 2 dieser Vorschrift ab, so vermerkt der Wahlausschuss dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem Vorgeschlagenen schriftlich mit Begründung mit.

(5) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die Wahlvorschlagsliste ein. Der Wahlausschuss gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, damit die Wahlberechtigten Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(6) Die Wahlvorschlagsliste soll mindestens um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Werden in der Kirchgemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gilt diese Bestimmung für jeden Wahlbezirk.

(7) Sind nicht mindestens so viele Kirchenmitglieder vorgeschlagen, wie in Absatz 6 dieser Vorschrift vorgesehen, so kann der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste durch Kandidaten vervollständigen, die zuvor ihre Bereitschaft, zur Wahl als Kirchenälteste zu kandidieren, erklärt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 6 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

(8) Findet der Wahlausschuss nicht so viele Kandidaten, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so ist gleichwohl eine Wahl durchzuführen.

(9) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahlzeitraum schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste ab und gibt diese in ortsüblicher Weise vier Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt. Im Fall der Absätze 7 und 8 dieser Vorschrift kann die Schließung

der Wahlvorschlagsliste und die Bekanntgabe noch bis drei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes erfolgen.

§ 9

Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses

(1) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann jeder Wahlberechtigte bis zwei Wochen vor der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.

(2) Der Landessuperintendent trifft bei Bedarf einstweilige Anordnungen und entscheidet nach Prüfung endgültig.

(3) Das Einspruchsrecht nach § 23 dieses Kirchengesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt und in der Kirchgemeinde mit dem Kirchensiegel versehen werden. Die Namen sämtlicher Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel vermerkt. Zu jedem Stimmzettel gehört ein Stimmzettelumschlag, wenn in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss stellt die übrigen Wahlunterlagen zusammen und informiert die Wahlberechtigten in geeigneter Weise.

§ 11

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt. Sind die Mitglieder des Wahlausschusses verhindert, übernehmen geeignete Kirchenmitglieder deren Funktion.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden. Personen, die die Ordnung oder die Ruhe stören, werden vom Wahlleiter aus dem Raum verwiesen.

(4) Im Wahlraum wird eine Wahlurne zur Abgabe der Stimme aufgestellt. Vor der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlleiter davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird mit einem Papiersiegel verschlossen. Sie darf bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 dieses Kirchengesetzes) nicht mehr geöffnet werden.

(5) Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Kirchenmitglied wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt, gegebenenfalls zusammen mit einem Stimmzettelumschlag, sofern in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben worden sind.

§ 12

Anzahl und Abgabe der Stimmen

(1) Der Wähler kann auf dem Stimmzettel höchstens die Namen so vieler Kandidaten ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Werden weniger Namen angekreuzt, wird der Stimmzettel dadurch nicht ungültig. Jeder Kandidat kann dabei nur eine Stimme erhalten.

(2) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(3) Verschreibt sich der Wähler oder hat er den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.

(4) Die Vornahme der Wahlhandlung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Im Fall des § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes wird die Aufnahme in das Wählerverzeichnis dokumentiert.

(5) Anschließend legt der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 13

Stimmabgabe mit Hilfe einer Vertrauensperson

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlleiter mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahl vornehmen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 14

Ende der Wahlhandlung

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit in der Wahlstelle erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet. Das vom Schriftführer geführte Protokoll über den Verlauf der Wahl enthält Angaben über Anfangs- und Beendigungszeit sowie besondere Vorkommnisse und wird vom Wahlleiter und Schriftführer unterschrieben.

§ 15

Voraussetzungen für die Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchgemeinderates schriftlich oder mündlich angefordert werden.

§ 16**Briefwahlunterlagen**

(1) Briefwahlunterlagen sind der Wahlschein, der Wahlbriefumschlag, der Stimmzettel und der Stimmzettelumschlag.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung des Wahlscheines Beauftragten unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Nicht gesiegelte oder nicht unterschriebene Wahlscheine sind ungültig.

(3) Dem Briefwähler werden die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Postanschrift der Kirchengemeinde und dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehen. Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, wird der Wahlbezirk auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt.

(4) Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 17**Zugang der Wahlbriefe**

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der Kirchengemeinde eingehen und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden.

§ 18**Rückgabe von Briefwahlunterlagen**

Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann sie zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 19**Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchengemeinde tritt unverzüglich der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(2) Dazu werden die verschlossenen Wahlurnen je nach Wahlbezirk und Wahlstelle getrennt entgegengenommen, zusammen mit den jeweiligen Protokollen nach § 14 dieses Kirchengesetzes.

(3) Alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden den Wahlbezirken zugeordnet.

(4) Es werden allen Wahlbriefumschlägen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen, die Gültigkeit der Wahlscheine geprüft und die vollzogene Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlscheine werden ungeöffnet in die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes gelegt.

(5) Stimmzettelumschläge von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne eingelegt werden. Sie werden gemäß § 26 dieses Kirchengesetzes aufbewahrt.

(6) Nach Entnahme wird gezählt und die Zahl der Stimmzettel mit der im Wählerverzeichnis festgestellten Anzahl der Stimmab-

gaben verglichen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet.

(7) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind oder
3. auf denen Namen oder sonstige Zusätze handschriftlich hinzugefügt sind.

(8) Für jeden Wahlbezirk wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten und die Reihenfolge nach der Stimmenzahl unter Berücksichtigung der in der Ortssatzung vorgegebenen Bestimmungen festgestellt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(9) Stehen mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel, als Kirchenälteste zu wählen sind, richtet sich die Wahl nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(10) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind, ist derjenige gewählt, dessen Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angekreuzt ist. Die weiteren Kirchenältesten sind durch den Landessuperintendenten zu berufen (§ 25 der Kirchengemeindeordnung).

(11) Ersatzleute sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(12) Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Orte, Tage, Beginn und Schluss der Wahlhandlungen innerhalb der jeweiligen Wahlbezirke unter Beifügung der jeweiligen Protokolle nach § 14 dieses Kirchengesetzes,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl, bezogen auf die jeweiligen Wahlbezirke.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und von dem zur Protokollführung bestimmten weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 20**Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten**

(1) Die Gewählten werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses benachrichtigt.

(2) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(3) Die Namen der Kirchenältesten werden in dem nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift folgenden Gottesdienst und in ortsüblicher Weise durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekannt gegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist gemäß § 23 dieses Kirchengesetzes ist schriftlich hinzuweisen.

§ 21**Berufung von Kirchenältesten nach den Bestimmungen der Ortssatzung**

Sieht die Ortssatzung vor, dass neben den Gewählten weitere Kirchenälteste zu berufen sind, erfolgt die Berufung in der durch Ortssatzung bestimmten Frist durch die neugewählten Kirchenältesten.

§ 22**Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten**

Für die Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten gilt § 20 Abs. 1 und 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 23**Verfahren und Frist bei Einsprüchen gegen die Wahl oder die Berufung**

(1) Einsprüche gegen die Wahl oder Berufung (§ 21 dieses Kirchengesetzes und § 25 der Kirchgemeindeordnung) müssen von mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unterschrieben sein und werden beim Landessuperintendenten binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß §§ 20 und 22 dieses Kirchengesetzes mit einer Begründung und Nennung von Beweismitteln erhoben. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates wird vom Landessuperintendenten benachrichtigt.

(2) Die Frist wird durch Zugang des Einspruches bei der Kirchgemeinde gewahrt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landessuperintendent binnen zehn Tagen nach Eingang. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchgemeinderat und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift Beteiligten können die Entscheidung des Landessuperintendenten durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat oder beim Landessuperintendenten einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten und dem Landessuperintendenten zuzustellen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

§ 24**Ungültigkeit der Wahl**

(1) Wird im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Wahl eines oder mehrerer Kandidaten als ungültig festgestellt, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, richtet sich das Verfahren nach § 25 der Kirchgemeindeordnung.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift kann der Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs binnen eines Monats nach Zustellung angerufen werden.

§ 25**Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und Einführung der Kirchenältesten**

(1) Die endgültige Zusammensetzung des Kirchgemeinderates wird spätestens acht Wochen nach Wahl und Berufung aller Kirchenältesten durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Einführung der Kirchenältesten durch den zuständigen Pastor erfolgt spätestens vier Wochen nach Feststellung der Zusammensetzung des Kirchgemeinderates in einem Gottesdienst.

§ 26**Verbleib von Wahlunterlagen**

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden aufbewahrt. Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Fall eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 27**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 28**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 29**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 23. März 1997 für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 7. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

101.03/12

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat zum Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einen Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Kirchengemeinden.

Schwerin, 14. April 2003

In Vertretung
Kriedel
Kirchenrat

Zeitplan
zum Kirchengesetz vom 5. April 2003
für die Wahl zu Kirchenältesten
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- | | |
|--|--|
| 1. Ankündigung der Wahl (KL) | Im 3. Quartal vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 2 Abs. 1. |
| 2. Festsetzung des
Wahlzeitraumes (OKR) | Im 3. Quartal vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 2 Abs. 2. |
| 3. Bekanntgabe von Nr. 1 u. 2
im KABI (OKR) | Spätestens 6 Monate vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 2 Abs. 3. |
| 4. Überprüfung der Ortssatzung (KGR) | Spätestens 1 Monat nach Nummer 3,
§ 3 und § 21 Abs. 4 KGO. |
| 5. Ankündigung der Wahl (KGR) | Spätestens 16 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 4.
Eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt durch Kanzelabkündigung und Aushang im Schaukasten; zusätzlich kann ein Hinweis im Gemeindebrief, im amtlichen Anzeiger der politischen Gemeinde oder in der örtlichen Presse erfolgen. |
| 6. Auslage des Wählerverzeichnisses
(KGR) | Mindestens 15 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 5 Abs. 2.
Die öffentliche Auslage erfolgt durch Hinterlegung und Einsichtnahme im Büro der Kirchengemeinde. |
| 7. Bildung des Wahlausschusses (KGR) | Spätestens 12 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 6 Abs. 1. |
| 8. Entgegennahme von
Wahlvorschlägen (Vors. d. KGR, WA) | Ca. 15. Woche bis spätestens 8 Wochen vor
Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 7 Abs. 1. |
| 9. Aushang der Wahlvorschlagsliste (WA) | In vorläufiger Form möglichst frühzeitig nach der
12. Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 8 Abs. 5. |
| 10. Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste (WA) | Zwischen 8. und 5. bis max. 3. Woche vor Beginn
des Wahlzeitraumes,
§ 8 Abs. 7 bis 9. |
| 11. Schließung der Wahlvorschlagsliste (WA) | 5 bis max. 3 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 8 Abs. 9. |
| 12. Veröffentlichung der endgültigen
Wahlvorschlagsliste (WA) | 4 bis max. 3 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes,
§ 8 Abs. 9. |

13. Beschwerde gegen die Arbeit des WA (WB)	bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Wahl, § 9 Abs. 1.
14. Erstellen der Wahlunterlagen und Information an die WB (WA)	Vor Beginn des Wahlzeitraumes, § 10.
15. Wahlzeitraum	22 Tage, § 2 Abs. 2.
16. Ausgabe von Briefwahlunterlagen (Vors. d. WA oder Vors. d. KGR)	bis 2 Tage vor Beginn der Wahl, § 15 Abs. 2.
17. Wahlhandlung (WB)	in der jeweiligen Wahlstelle innerhalb des Wahlbezirkes, §§ 11 bis 14.
18. Briefwahl (WB)	Zugang der Wahlbriefe vor Abschluss der Wahl innerhalb des Wahlbezirkes, § 17.
19. Ermittlung des Wahlergebnisses (WA)	Unverzüglich nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchengemeinde, § 19 Abs. 1.
20. Benachrichtigung der gewählten KÄ (Vors. d. WA)	Unmittelbar nach Nr. 19, § 20 Abs. 1.
21. Ablehnung der Annahme der Wahl (gewählte KÄ)	Spätestens 1 Woche nach Zugang der Benachrichtigung, § 20 Abs. 2.
22. Bekanntgabe der gewählten KÄ (Vors. d. WA)	Am Sonntag nach Ablauf der Frist nach Nr. 21, § 20 Abs. 3.
23. Berufung von KÄ 23.1. durch LS 23.2. durch gewählte und im Fall des § 19 Abs. 10 S. 2 berufene KÄ	Zeitnah oder nach Bedarf, § 19 Abs. 10 S. 2 und § 25 KGO. Frist gem. Ortssatzung, § 21.
24. Bekanntgabe der berufenen KÄ (Vors. d. WA)	am Sonntag nach der Berufung, § 22.
25. Einsprüche gegen Wahl oder Berufung (KMG)	Jeweils binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe nach Nr. 22 und 24, § 23 Abs. 1.
26. Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses (Vors. d. WA)	Spätestens 8 Wochen nach Bekanntgabe nach Nr. 24, § 25 Abs. 1.
27. Einführung (P)	Spätestens 4 Wochen nach Feststellung der Zusammensetzung des KGR, § 25 Abs. 2.

Legende: Abs. - Absatz
Ca. - circa
d. - des
KABI - Kirchliches Amtsblatt
KÄ - Kirchenälteste
KGO - Kirchgemeindeordnung
KGR - Kirchengemeinderat (noch amtierend)
KL - Kirchenleitung
KMG - Kirchenmitglied

LS - Landessuperintendent
max. - maximal
Nr. - Nummer
OKR - Oberkirchenrat
P - zuständiger Pastor
S. - Seite
Vors. - Vorsitzender
WA - Wahlausschuss
WB - Wahlberechtigte

450.00/11

**Kirchengesetz
vom 5. April 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 23. März 1997
über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenübertragungsgesetz)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz), geändert durch Kirchengesetz vom 24. März 2002 (KABl 1997 S. 61, 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Stehen noch oder nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gleichfalls gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang auch die einfache Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.“

4. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Hat sich nur ein Pastor beworben, ist auch in diesem Falle eine Wahl durchzuführen. Der Pastor ist gewählt, wenn er mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.“

5. Es wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) In verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchgemeinderäte anlässlich der Wahl zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Sitzung zusammen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl den Kirchgemeinderäten angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.“

6. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 10 und 11.

7. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 5 bis 7 und“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 5 bis 8 und 10 sowie“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

482.04/2-

**Kirchengesetz
vom 5. April 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 4. Januar 1997
über die kirchliche Altersversorgung
(KAV)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S. 22) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Beschlüsse der 7. Tagung der
XIII. Landessynode**

Beschluss

**zur Änderung der Besoldungstabelle zum kirchlichen
Besoldungsgesetz**

1. Die Landessynode bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Dezember 2002 über die Festsetzung der Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 80 v. H. der Bundesbesoldung (West) zum 1. Januar 2003.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 82 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Seelsorge in der Bundeswehr

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betrachtet die Seelsorge an Soldaten als notwendigen kirchlichen Dienst.
2. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem von der 9. Synode der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland während ihrer 7. Tagung beschlossenen „Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 2002“ zu.

3. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem von der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland während ihrer 7. Tagung beschlossenen „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002“ zu.
4. Die Zustimmungen werden gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt.
5. Unabhängig von Strukturfragen der Seelsorge an Soldaten spricht sich die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dafür aus, die friedensethische Diskussion in der Landeskirche fortzusetzen und ggf. auch zu verteidigungspolitischen Grundentscheidungen Stellung zu nehmen.

Plau am See, den 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zu Kriterien für Stellenpläne in den Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat Kriterien für kirchgemeindliche Stellenpläne nach § 4 des Finanzierungsgesetzes beschlossen.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Kriterien für Stellenpläne in den Kirchengemeinden nach § 4 Finanzierungsgesetz

1. Die nachfolgenden Kriterien umfassen die Berufsgruppen: Pastor/in, Kirchenmusiker/in, Gemeindepädagog(e)/in, Katechet/in, Diakon/in, Gemeindeglieder/in und Küster/in.
2. Kirchengemeindliche Stellenpläne sind in einer Propstei bzw. der Region zu erarbeiten und mit dem Kirchenkreisrat abzustimmen. Die Region ist eine Größe, in der sich die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden ihren Aufgaben entsprechend sachgerecht regeln lässt. Regionen sollen auf mindestens 3000 Gemeindeglieder bezogen sein. Es ist anzustreben, dass eine Propstei nicht kleiner als eine Region ist. Eine große Propstei kann in mehrere Regionen untergliedert werden. Für

das Zustandekommen einer Region hat der Kirchenkreisrat die Letztverantwortung.

3. Es wird empfohlen, für die Beschlussfassung in der Propstei/Region ein Zusammenwirken gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden (KABl 1997 S. 26ff) zu vereinbaren. Festzulegen ist insbesondere, welches Gremium für die Region und ihre Kirchengemeinden entscheidet, wer den Vorsitz übernimmt und außerdem wie Mitarbeiter der Kirchengemeinden angemessen vertreten sind. Formen gemeinsamer Anstellungsträgerschaft sind anzustreben.
4. Der zuständige Kirchenkreisrat koordiniert die Erarbeitung der Stellenpläne in den Regionen/Propsteien und achtet darauf, dass die Stellenanteile im Kirchenkreis eingehalten werden.
5. Für die Berufsgruppen stehen in der Landeskirche folgende Anteile an der Gesamtzahl der Gemeindestellen zur Verfügung:
 - Pastor/in: 60 %
 - Gemeindepädagog(e)/in/Katechet/in, Diakone/in, Gemeindeglieder/in: 25 %
 - Kirchenmusiker/in: 9 %
 - Küster/in: 6 %

Innerhalb der Gesamtstellenzahl sind Verschiebungen zwischen den Berufsgruppen möglich. Dabei sind Abweichungen pro Berufsgruppe von bis zu 10 % von den in der Tabelle aufgeführten Zahlen zulässig.

Pro Kirchenkreis werden die Stellen nach absoluten Zahlen wie folgt verteilt:

	Pastoren	Gemeindepäd./ Katechet. usw.	Kirchenmusiker	Küster	Summen
Güstrow	38	18	5	3,25	64,25
Parchim	41	19	4,25	3,75	68
Rostock	34	16,25	8,5	4,25	63
Stargard	32	12	4	3,25	51,25
Wismar	50	17	7,5	5	79,5
Gesamt	195	82,25	29,25	19,5	326

6. Als Richtwert gilt, dass für eine Stelle 800 Gemeindeglieder erforderlich sind. Diese Zahl kann auf Beschluss des Kirchenkreisrates auf 700 Gemeindeglieder abgesenkt werden, wenn:
 - a. es sich um eine dünnbesiedelte ländliche Region handelt (Bevölkerungsdichte von weniger als 44 Einwohner /km² im ländlichen Bereich).
 - b. der Anteil der Evangelischen in der Region unter 10 % liegt.
 - c. besondere Anforderungen durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben sind (Mindestanzahl von 2000 Personen im Alter von 0 - 20 in der Kommune).
 - d. Sonderseelsorge (inklusive Urlaubearbeit) zu leisten ist, die nicht durch hauptamtlichen Dienst abgesichert ist.
 - e. besondere kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen sind.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindegliederzahl bis zu 600 Gemeindegliedern je Stelle gesenkt werden, insbesondere wenn mehrere Kriterien zutreffen oder eines der Kriterien besonders stark ins Gewicht fällt.

7. Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Kombinationen Vollzeitstellen zu erreichen.
8. Der Stellenplan einer Region/Propstei enthält Aussagen über die Zuordnung der Stellen zu einer einzelnen Kirchengemeinde oder zum Gemeindeverband.
9. In der Region/Propstei wird bei jeder Stelle (Verfahren nach Nummer 2) in einer Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Kirchgemeinderat der Einsatz des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin auf dieser Stelle geregelt. Die Neubesetzung einer Stelle kann nur bei Vorhandensein dieser Vereinbarung erfolgen.
10. Bei abgesicherter Finanzierung können nach Absprache in der Region/Propstei weitere Stellen eingerichtet werden. Sie sind im Stellenplan mit aufzuführen. Sie werden bei der Genehmigung jedoch nicht auf die vorstehenden Kriterien angerechnet.

11. Die Mitarbeitervertretung ist gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu beteiligen.
12. Die Stellenpläne sind bis zum 30. September 2003 zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Kirchenkreisrat beim Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
13. Diese Kriterien werden nach drei Jahren überarbeitet und neu beschlossen.

Beschluss

zu Kriterien für die Entwicklung von Gemeindegrößen bzw. größeren Arbeitsstrukturen

Die Landessynode hat Kriterien für die Entwicklung Gemeindegrößen bzw. größeren Arbeitsstrukturen beschlossen.

Sie bittet den Oberkirchenrat,

1. diese Kriterien zeitgleich mit den Kriterien für die kirchgemeindlichen Stellenpläne mit erläuternden Hinweisen in die Gemeinden zu geben,
2. jeweils auf der Frühjahrssynode über den Fortgang des Prozesses zu berichten.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Kriterien für die Entwicklung von Gemeindegrößen bzw. größeren Arbeitsstrukturen

1. Ziel

Es ist das Ziel aller Strukturüberlegungen, lebendige Gemeindearbeit zu fördern.

Das bedeutet, dass das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert, für kirchliche Unterweisung, Seelsorge, Dienst am Nächsten, Mission und Ökumene gesorgt, sowie Verantwortung in Öffentlichkeit und Gesellschaft und für die Bewahrung der Schöpfung wahrgenommen wird.

2. Situation

- 2.1 Die parochiale Struktur ist so weit ausgedünnt, dass das genannte Ziel nur noch in wenigen Gemeinden erreicht werden kann.
- 2.2 Gemeinschaft der Dienste geht mit der Ausdünnung der parochialen Struktur zunehmend verloren. Dies befördert die Tendenz zur Pastorinnen- und Pastorenkirche.
- 2.3 Zur Finanzierung einer Mitarbeiterstelle werden die Kirchensteuereinnahmen von durchschnittlich 800 Gemeindegliedern benötigt. Mehr als die Hälfte der Gemeinden der Landeskirche haben unter 500 Mitgliedern. Die Finanzierung der bestehenden Arbeitsstrukturen ist also gefährdet.

3. Lösungsvorschlag

- 3.1 Der unter 1. beschriebenen Vielzahl und Vielfalt der Aufgaben können am ehesten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Dienste gerecht werden.
- 3.2 Dazu sind Gemeinden oder Gemeindestrukturen erforderlich, die es ermöglichen, solche Dienstgemeinschaften zu bilden. Zu einer Gemeinschaft der Dienste gehören 3-4 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinschaft der Dienste kann in unterschiedlichen Gemeindegrößen und Arbeitsstrukturen verwirklicht werden.
- 3.3 Die Finanzierung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Gemeindegliederzahlen entsprechend den von der Synode vorgegebenen Kriterien zum Stellenplan.
- 3.4 Wird die Bildung solcher Gemeinden durch Zusammenschluss kleiner Kirchengemeinden landeskirchenweit gefördert, vergrößern sich die Flächen im ländlichen Raum z. T. erheblich. Neue Formen konzeptioneller Arbeit werden erforderlich (z.B. die Bildung von Zentren kirchlicher Arbeit).
- 3.5 Der Mitarbeit von ehrenamtlich Tätigen auch für Aufgaben, die traditionell hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten waren, kommt dabei große Bedeutung zu. Ihre Zurüstung und Begleitung ist eine zunehmend wichtige Aufgabe der hauptamtlich Mitarbeitenden.

4. Chancen der Zusammenarbeit

- 4.1 Zusammenarbeit in unterschiedlichen Stellen fördert die Gemeinschaft unterschiedlicher Dienste und ebenso die Arbeitsfähigkeit im Sinne fachlicher Aufgabenteilung. Eine effektive Ressourcennutzung durch Bündelung von Stellen, Finanzen und Gebäuden wird erleichtert.
- 4.2 Die Möglichkeiten zu inhaltlichen Schwerpunktbildungen werden verbessert.
- 4.3 Die Vielfalt von Angeboten wird vergrößert.
- 4.4 Die Möglichkeiten für eigenverantwortliche Arbeit Ehrenamtlicher und deren Zurüstung und Begleitung werden erweitert.
- 4.5 Eine breitere Ausstrahlung der Gemeinde über die Kerngemeinde hinaus kann erwartet werden.
- 4.6 Kapazitäten für übergemeindliche Aufgabe und Pflege von Außenbeziehungen stehen zur Verfügung.

5. Weitere Gesichtspunkte für die Bildung größerer Arbeitsstrukturen

Gemeinden, die die Zusammenarbeit suchen und sich auf den Weg der Vereinigung begeben, werden über die Gemeindegliederzahl und die Stellenzahl hinaus folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- die soziale Infrastruktur (Schulzentren, Sozialeinrichtungen usw.)
- die Infrastruktur der Verkehrsnetze
- den geografischen Radius, in dem die Gemeindeglieder wohnen
- die Kirchgebäude, Gemeinderäume und Einrichtungen (nach Anzahl, Zustand, Größe, Bedeutung, Lage)
- die diakonischen Strukturen
- regionale Besonderheiten (Urlauberzentren, Sonderseelsorgefelder)
- die Besiedlungsdichte
- die Stadt-Land-Situation

- einen ausgewogenen Altersquerschnitt (mit ausreichender Zahl an Kindern und Jugendlichen)
- historische Gegebenheiten.

6. Mögliche Schritte auf dem Weg

- 6.1 Die Wege hin zu größeren Arbeitseinheiten werden für die Gemeinden unterschiedlich lang sein. Einige haben wichtige Schritte in Richtung der Vereinigung unternommen. Andere werden zunächst die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu klären und erste Schritte umzusetzen haben.
- 6.2 Der Prozess soll zügig beginnen und spätestens im Jahr 2006 sichtbare Ergebnisse zeigen.
- 6.3 Die Landessuperintendenten initiieren und koordinieren den Prozess in den Gemeinden und Regionen unter Einbeziehung der Gremien.
- 6.4 Das Amt für Gemeindedienst wird gebeten, die Gemeinden bei diesem Prozess zu begleiten (z. B. durch Vermittlung von Beratung).

Beschluss

zur Entlastung der Kassenführung für das Rechnungsjahr 2000

Nach Erfüllung der Auflagen bestätigt die Landessynode ihren Beschluss XIII/4-14 vom 11. November 2001 zur Entlastung der Kassenführung für das Haushaltsjahr 2000.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zum bisherigen Arbeitslosenfonds

Der im November 1992 durch die Landessynode eingerichtete landeskirchliche Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose wird in seiner Aufgabenstellung verändert. Er trägt künftig die Bezeichnung „Landeskirchlicher Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung“. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Fonds entsprechend anzupassen.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zu den Leitlinien kirchlichen Lebens

Der Oberkirchenrat wird gebeten,

1. ein Exemplar der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ an jede Gemeinde zu schicken,
2. im Anschreiben darauf hinzuweisen, dass über den Status dieser Leitlinien erst im Herbst entschieden werden kann,
3. Stellungnahmen aus Propsteien und Gemeinden bis zu Herbsttagung zu erbitten.

Plau am See, 6. April 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

700.00/5

**Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung
vom 12. April 2003
zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung - KBVO -)**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991, KAbI S. 146 - Leitungsgesetz - (LG), in Verbindung mit § 78 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003, KAbI S. 38 - Kirchgemeindeordnung - (KGO) und zur Ausführung nach § 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, - Kirchbaugesetz - (KBauG), KAbI 2003 S. 5, nachstehende Kirchliche Bauverordnung beschlossen.

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Begrifflichkeiten

(zu §§ 1; 5 Abs. 5; 6 Abs. 1 KBauG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf Vorhaben (Planungs- und Bauvorhaben) an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.

(2) Kirchliche Gebäude sind alle im kirchlichen Eigentum oder in kirchlicher Nutzung stehenden Gebäude.

(3) Ausstattungsstücke sind Altäre, Taufen, Kanzeln, Glocken, Orgeln und sonstiges Inventar.

(4) Anlagen sind Kirchhöfe, Pfarrhöfe, Friedhöfe und unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile.

§ 2

Vorhaben

(1) Planungsvorhaben sind vorbereitende oder baubegleitende Leistungen zu Bauvorhaben.

(2) Bauvorhaben sind Bauunterhaltung, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

(3) Bauunterhaltung ist Instandhaltung oder Instandsetzung, die das Gebäude und seine Ausstattung funktionsfähig erhält oder wieder herstellt, zu keiner Nutzungsänderung führt, nicht in den konstruktiven Bestand eingreift und keine Veränderungen an vorhandenen Grundrissen vornimmt.

(4) Für Vorhaben an Denkmälern gelten neben diesen Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Art. 9 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 (KAbI S. 26) und das Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V -) vom 30. November 1993 (GVBl M-V S. 975) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Brandenburg Art. 10 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996 (KAbI S. 86) und das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl Bbg S. 311) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Denk-

malschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl S. 517) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 31. März 1996 (GVObI Schl.-H. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Orgelbauvorhaben sind Arbeiten am klingenden und technischen Bestand einer Orgel. Für den Orgelprospekt und Vorhaben im Zusammenhang mit Orgelbauvorhaben gelten die Bestimmungen für Bauvorhaben.

§ 3

Bauberatung und Bauaufsicht

(1) Bauberatung dient der fachlichen Vorbereitung und Begleitung eines Vorhabens.

(2) Bauaufsicht ist Fach- und Rechtsaufsicht und sorgt für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und der geltenden Rechtsvorschriften.

II. Kirchliche Baulasten

(zu §§ 76 Abs. 1; 78 KGO und § 2 KBauG)

§ 4

Kirchliche Baulast

(1) Die kirchliche Baulast kann sich entweder auf das ganze kirchliche Gebäude erstrecken oder geteilt sein, insbesondere eine Verpflichtung nur zu einzelnen Gebäudeteilen oder Ausstattungsstücken begründen (geteilte Baulast).

(2) Die kirchliche Baulast folgt aus

1. dem Eigentum an den kirchlichen Gebäuden,
2. der Verfügungsbefugnis über ein Vermögen oder der Verwaltung eines Vermögens, dessen jeweilige Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind (primäre Baulast),
3. einem Vertrag,
4. sonstigen Rechtstiteln, insbesondere Patronatspflichten (sekundäre Baulast) oder
5. Nutzungsrechten an kirchlichen Gebäuden.

§ 5

Träger der kirchlichen Baulast

- (1) Träger der kirchlichen Baulast können sein
1. die örtliche Kirche oder zum Kirchenvermögen gehörende Stiftungen,

2. die Kirchengemeinde,
3. der Kirchenkreis,
4. die Landeskirche,
5. kommunale Rechtsträger,
6. das Land Mecklenburg-Vorpommern oder
7. sonstige Rechtsträger.

(2) Bei kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen kann die Baulast unabhängig vom Eigentum sein.

(3) Bauherr ist in der Regel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auch wenn er weder teilweise noch insgesamt Träger der Baulast ist. Bei der Durchführung von Vorhaben wirken die verschiedenen Träger der Baulast zusammen.

§ 6

Erfüllung der kirchlichen Baulasten

(1) Die Erfüllung der kirchlichen Baulasten richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis und nach den baulichen Erfordernissen. Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung eines kirchlichen Gebäudes für Gottesdienst, Gemeindefarbeit, Diakonie, Arbeiten und Wohnen.

(2) Durch Vorhaben des Bauherrn kann der Umfang der kirchlichen Baulast nicht erweitert werden.

III. Die Baukonferenz

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und § 22 Abs. 4 LG)

§ 7

Aufgaben der Baukonferenz

(1) In der Baukonferenz wirken die Träger der kirchlichen Baulast mit anderen, die für das kirchliche Bauen verantwortlich sind, zusammen und nehmen die Belange des kirchlichen Bauens für die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenkreise und die Landeskirche wahr.

(2) Sie berät und beschließt

1. den notwendigen Bedarf eines Bauvorhabens,
2. die Reihenfolge der Vorhaben nach Prioritätsgrundsätzen,
3. die Finanzierung.

§ 8

Zusammensetzung der Baukonferenz

(1) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchengemeinde, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder einem von ihm zu benennenden Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchengemeinde zuständig ist,
3. dem Baubeauftragten im Kirchenkreis (Baubeauftragter),
4. dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und
5. zwei weiteren Vertretern des Kirchengemeinderates oder von ihm beauftragte Gemeindeglieder als stimmberechtigte Mitglieder.

Dem Oberkirchenrat und weiteren Mitgliedern des Kirchengemeinderates ist die Teilnahme mit beratender Stimme zu ermöglichen.

Sonstige sachverständige Personen können mit beratender Stimme auf Grund eines Beschlusses der Baukonferenz teilnehmen.

(2) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen des Kirchenkreises (§§ 33 ff. dieser Ausführungsbestimmungen), setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder seinem Stellvertreter,
3. dem Baubeauftragten und
4. drei Vertretern des Kirchenkreisrates als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(3) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Bauabteilung des Oberkirchenrates,
3. bis zu 2 Vertretern des jeweiligen Nutzungsberechtigten und
4. zwei Vertretern des landeskirchlichen Bauausschusses als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

(4) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, die zu rechtlich unselbständigen Werken oder Einrichtungen der Landeskirche gehören und von Kuratorien oder sonstigen Organen verwaltet werden, gehören der Baukonferenz neben den in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 dieser Vorschrift genannten Mitgliedern der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des jeweiligen Organs als stimmberechtigte Mitglieder an. Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(5) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, bei denen Dritte Träger der Baulast sind, werden diese zur Baukonferenz eingeladen. Sie können mit bis zu drei stimmberechtigten Personen teilnehmen, soweit nichts anderes im Rahmen eines Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen vereinbart ist.

§ 9

Beschlussfassung und Arbeitsweise der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, unter denen sich die stimmberechtigten Mitglieder des Bauherrn (§ 5 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) befinden, ebenso der Baubeauftragte bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchengemeinde.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Beschluss der Baukonferenz über Planung, Durchführung und Finanzierung des Vorhabens ist mit der Zustimmung des Bauherrn bindend.

(4) Die Baukonferenz kann die Durchführung der Beschlüsse kontrollieren.

(5) Das Nähere zur Arbeitsweise der Baukonferenz regelt die Geschäftsordnung.

IV. Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

§ 10

Arbeit der Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

Die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege berät die kirchenleitenden Gremien in Grundsatzfragen des kirchlichen Bauens und der Denkmalpflege. Sie berät bei Differenzen zwischen den kirchlichen Ebenen. Sie vertritt die Empfehlungen gegenüber den staatlichen Denkmalbehörden gemeinsam mit den Vertretern des Oberkirchenrates. Zusammensetzung, Aufgabenbeschreibung und Arbeitsweise sind geregelt in der Ordnung vom 1. September 1998 zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege (KABl 2002 S. 53).

B. Vorhaben der Kirchgemeinden

I. Allgemeines zum Verfahren

1. Instandhaltung

(zu §§ 76 Abs. 4 bis 6; 78 KGO und § 3 KBauG)

§ 11

Baubesichtigung und Instandhaltung

(1) Die Kirchgemeinde überwacht laufend den baulichen Zustand durch geeignete Mitglieder des Kirchgemeinderates oder fachlich geeignete Beauftragte. Für die Zustandsüberwachung von wertvollen Ausstattungsstücken können mit Genehmigung des Oberkirchenrates Wartungsverträge abgeschlossen werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).

(2) Die Kirchgemeinde überprüft jährlich einmal bis Ende November den baulichen Zustand von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen. Darüber erstellt sie einen Bericht in Form eines Protokolls und leitet dieses dem Baubeauftragten zu.

(3) Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (z.B. Heizung, Lüftung, Gas- und Elektroanlagen, Aufzüge etc.) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes werden Fachfirmen beauftragt.

(4) Bei unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und sonstigen ordnungswidrigen Tatbeständen veranlasst der Vorsitzende des Kirchgemeinderates in eigener Verantwortung die Gefahrenbeseitigung. Der Baubeauftragte und die Träger der Baulast werden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

§ 12

Begleitung der Kirchgemeinde

(1) Bauberatung und Bauaufsicht unterstützen die Kirchgemeinde bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben unter Beachtung der wesentlichen baulichen, wirtschaftlichen, liturgischen und künstlerischen Gesichtspunkte.

(2) Bauberatung und Bauaufsicht erfolgen durch den Baubeauftragten, den Orgelfachberater und den Oberkirchenrat.

(3) Vor Einleitung des beabsichtigten Vorhabens beantragt die Kirchgemeinde die Bauberatung beim Baubeauftragten (§ 13 dieser Ausführungsbestimmungen).

2. Planungsvorhaben

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und
§§ 1 Abs. 1; 4; 5 KBauG)

§ 13

Bauberatung und Bauempfehlung

(1) Der Kirchgemeinderat bereitet das Vorhaben in Zusammenwirken mit dem Baubeauftragten in der Regel in dem Jahr vor, das dem Jahr, in dem das beabsichtigte Vorhaben durchgeführt werden soll, vorausgeht.

(2) Der Baubeauftragte berät die Kirchgemeinde bei fachlichen Fragen unter Einbeziehung der Protokolle über die Bauzustandsüberwachung (§ 11 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) und über den ungefähr zu erwartenden Kostenaufwand. Der Baubeauftragte gibt der Kirchgemeinde sodann eine schriftliche Bauempfehlung auf der Basis einer Kostenschätzung. Der Baubeauftragte entscheidet, bei welchen Vorhaben ein Fachplaner (z.B. ein Architekt, ein Ingenieur, ein Restaurator oder ein Gutachter) unter Beachtung von § 21 dieser Ausführungsbestimmungen eingeschaltet wird.

(3) Bei Orgelbauvorhaben tritt an die Stelle des Baubeauftragten der Orgelfachberater. Anstelle der schriftlichen Bauempfehlung (Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift) erstellt der Orgelfachberater ein schriftliches Gutachten.

§ 14

Einberufung der Baukonferenz

(1) Der Pastor oder der Kirchgemeinderat beantragt beim Landessuperintendenten die Einberufung einer Baukonferenz.

(2) Der Landessuperintendent prüft auf der Grundlage der schriftlichen Bauempfehlung und im Rahmen des § 16 dieser Ausführungsbestimmungen, ob die Einberufung einer Baukonferenz erfolgen muss und beruft die Baukonferenz gegebenenfalls ein unter Beachtung einer vierzehntägigen Ladungsfrist.

§ 15

Durchführung der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz berät Vorschläge zur Durchführung der notwendigen Vorhaben. Dies erfolgt auf der Basis der schriftlichen Bauempfehlung des Baubeauftragten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen). Sie berät den Finanzierungsplan auf Grundlage der Kostenermittlung des Baubeauftragten oder eines Fachplaners.

(2) Die Baukonferenz beschließt über die erforderlichen Vorhaben und den Finanzierungsplan zur Vorlage im Kirchgemeinderat (§ 17 dieser Ausführungsbestimmungen).

(3) Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend.

§ 16**Entbehrlichkeit der Baukonferenz**

(1) Bei einem Vorhaben der Bauunterhaltung unter 50.000 € (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) bedarf es der Einberufung einer Baukonferenz nicht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Baukonferenz (Patronatsverträge oder sonstige Verpflichtungen nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 5 dieser Ausführungsbestimmungen). Der Kirchgemeinderat beschließt im Rahmen der schriftlichen Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) über das Vorhaben.

(2) Auf eine Baukonferenz kann auf Antrag des Kirchgemeinderates verzichtet werden, wenn

1. die schriftliche Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegt und
2. die Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zustimmen. Der Kirchgemeinderat beschließt über das Vorhaben.

(3) Bei Orgelbauvorhaben entfällt die Baukonferenz. Der Kirchgemeinderat beschließt auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens.

§ 17**Zustimmung zum Beschluss der Baukonferenz**

Der Kirchgemeinderat bestätigt den Beschluss der Baukonferenz. Lehnt er den Beschluss ganz oder in Teilen ab, wird eine neue Baukonferenz erforderlich.

§ 18**Bindung an die Beschlüsse**

(1) Die Beauftragung von Auftragnehmern (Fachplaner - § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen - und Bauunternehmer) erfolgt auf der Basis der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben (§§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen) leitet der Baubeauftragte die Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen an den Oberkirchenrat weiter. Der Baubeauftragte kann den Beschlüssen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

§ 19**Baubjektlisten**

(1) Im Rahmen der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen meldet der Kirchgemeinderat dem Kirchenkreisrat das beabsichtigte Vorhaben mit einer Begründung als Baubedarf spätestens bis zum 31. August des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Vorhabens vorausgeht. Diese Anmeldung soll Angaben über einen eventuell erforderlich werdenden Grundstückserwerb, eine Grundlagenermittlung, einen Raumbedarfsplan, die Kostenermittlung bei einer Bauanmeldung und evtl. beabsichtigte Bauabschnitte enthalten. Der Kirchenkreisrat erfasst und stuft das Vorhaben in der jährlich aufzustellenden Baubjektliste des Kirchenkreises (§ 4 Abs. 1 KBauG) ein.

(2) Der Kirchenkreisrat übergibt dem Oberkirchenrat die von ihm beschlossene Baubjektliste bis zum 31. Oktober des Jahres,

das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht. Der Oberkirchenrat beschließt unter Berücksichtigung der in den Baubjektlisten der Kirchenkreise gemachten Vorschläge bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht, die Baubjektliste der Landeskirche (§ 4 Abs. 2 KBauG), in der alle Vorhaben innerhalb der Kirchenkreise und der Landeskirche erfasst sind. Dabei sind

1. der besondere Baubedarf in einem Kirchenkreis,
 2. der dringende Bedarf wegen Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen und
 3. die vorgesehene Finanzierbarkeit
- zu berücksichtigen. Mit dem Beschluss ist die Finanzierungs-genehmigung für das Vorhaben im Rahmen des § 27 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bei Übereinstimmung mit dem vorgelegten Finanzierungsplan erteilt, unbeachtet der weiteren Genehmigungsvorbehalte nach §§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen.

(3) Veränderungen der Baubjektlisten sind möglich, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, unter denen sie beschlossen worden sind. Vorhaben, deren Finanzierung gesichert sind, können zusätzlich aufgenommen werden.

§ 20**Orgelbauvorhaben**

(1) Der Kirchgemeinderat teilt dem Oberkirchenrat den Beschluss gemäß § 16 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bis zum 30. September des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Orgelbauvorhabens vorausgeht, mit. Der Oberkirchenrat erstellt gemeinsam mit dem Landeskirchenmusikwart und den Orgelfachberatern eine Prioritätenliste und nimmt in ihr das Orgelbauvorhaben im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes auf.

(2) Orgelbauvorhaben können auch im Jahr der beabsichtigten Durchführung mitgeteilt werden, wenn die zu erwartenden Kosten einen Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen.

II. Durchführung von Vorhaben**1. Vertragliche Vorbereitung**

(zu §§ 33; 44; 45; 67; 76 Abs. 4; 77; 78 KGO)

§ 21**Beschlossene Vorhaben und deren vertragliche Vorbereitung**

(1) Vor jeder Vertragsunterzeichnung oder Erweiterung eines bestehenden Vertrages beschließt der Kirchgemeinderat über Art und Umfang des Vertrages.

(2) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater und der Oberkirchenrat beraten die Kirchgemeinde bei der Auswahl des geeigneten Fachplaners. Über die Auswahl der Fachplaner ist Einvernehmen herzustellen.

(3) Eine Beauftragung bedarf der Schriftform. Es sind die in der Landeskirche üblichen Vertragsformulare für Architekten-, Ingenieur-, Restauratoren-, Orgelbau-, Wartungs- und Leihverträge für Ausstattungsstücke zu verwenden.

(4) Die Vergabe von Leistungen erfolgt in der Regel nach den Vergabevorschriften des geltenden staatlichen Rechtes (VOB, VOL, VOF).

2. Bauausführung

(zu §§ 76 Abs. 5, 6; 78 KGO und §§ 5 Abs. 1 S. 2; 7 bis 9 KBauG)

§ 22

Beginn der Bauausführung

(1) Erst nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen), Bewilligungsbescheide bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) und notwendiger staatlicher Genehmigungen vergibt der Kirchgemeinderat die notwendigen Aufträge zur Bauausführung.

(2) Der Beginn der Bauarbeiten und der bevollmächtigte Vertreter (der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Kirchgemeinderates) werden dem Oberkirchenrat schriftlich angezeigt.

(3) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater kann sich jederzeit durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang des Bauvorhabens überzeugen und den ordnungsgemäßen Bauablauf überprüfen. Der Kirchgemeinderat kann eine Baustellenbesichtigung verlangen. Auf Verlangen des Oberkirchenrates organisiert der Baubeauftragte oder Orgelfachberater eine Baustellenbesichtigung, an der die Auftragnehmer und der bevollmächtigte Vertreter (Absatz 2 dieser Vorschrift) teilnehmen.

§ 23

Abnahme

(1) Die Kirchgemeinde kann sich bei der Abnahme der Hilfe des Baubeauftragten bedienen.

(2) Ist ein Architekt oder sonstiger Bauleiter beauftragt, berät dieser die Kirchgemeinde bei der Abnahme.

(3) Über die Abnahme jedes Gewerkes wird ein Abnahmeprotokoll oder ein Abnahmevermerk von der Kirchgemeinde erstellt.

(4) Bei Orgelbauvorhaben erstellt der Orgelfachberater ein Abnahmegutachten, das mit einer Empfehlung zur Abnahme durch die Kirchgemeinde schließt.

§ 24

Zahlungsanweisungen

(1) Die Kirchgemeinde weist Zahlungen auf Rechnungen der Auftragnehmer unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kirchenkreisverwaltung an.

(2) Der Schlussrechnung wird das Abnahmeprotokoll bzw. der Abnahmevermerk beigelegt.

(3) Sicherheitseinbehalte werden auf gesonderten Konten verwahrt. Bürgschaften sind bei der Kirchenkreisverwaltung zu hinterlegen.

§ 25

Schlussbegehung nach Vollendung des Bauvorhabens

Unbeschadet der erforderlichen Abnahmen der einzelnen Gewerke durch die Kirchgemeinde wird nach Vollendung des gesamten Bauvorhabens auf Verlangen der Zuwendungsgeber, der Spender oder des Oberkirchenrates oder des Kirchenkreisrates eine gesonderte Schlussbegehung durchgeführt. Die Schlussbegehung wird durch die Kirchgemeinde organisiert und den Beteiligten vorab angezeigt. Über die Schlussbegehung wird eine Niederschrift erstellt.

III. Genehmigungen

(zu §§ 67; 76 Abs. 1; 77; 78; 87 Nr. 8 KGO und §§ 5; 6 KBauG)

§ 26

Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Vorhaben sind genehmigungsbedürftig, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

(2) Ein Vorhaben ist genehmigt, wenn die erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen) und die Bewilligungsbescheide der Zuwendungsgeber bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegen.

1. Baugenehmigungen

§ 27

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen ist der Oberkirchenrat zuständig.

(2) Der Genehmigung bedürfen:

1. die Ausschreibung von Wettbewerben oder Gutachterverfahren,
2. der Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Restauratorenverträgen, Orgelbauverträgen und Wartungs- und Leihverträgen für Ausstattungsstücke,
3. die Bauplanung und
4. die Beseitigung von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.

(3) Für die Genehmigung der Bauplanung oder einzelner Bauabschnitte sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),
2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,
3. ein Lageplan,
4. eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung,
5. Planungszeichnungen,
6. eine nach Gewerken gegliederte Kostenberechnung nach DIN 276 mit Mengenansatz,
7. bei Vorhaben an Denkmälern eine denkmalpflegerische Zielstellung,

8. bei Vorhaben an Denkmalen oder nach Erfordernis eine Fotodokumentation und
9. sonstige zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen (Bestandsaufnahmeplan, Schadenskartierung, Gutachten etc.).

(4) Für die Genehmigung der Finanzierung wird ein Finanzierungsplan vorgelegt.

(5) Die Genehmigung der Bauplanung entfällt bei der Bauunterhaltung (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen). § 28 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt unberührt.

§ 28

Denkmalrechtliche Genehmigungen

(1) Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind dem Oberkirchenrat nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 (KABl S. 46) die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörde für kirchliche Bauvorhaben an Denkmalen verliehen.

(2) Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des beabsichtigten Vorhabens wird die denkmalrechtliche Genehmigung beim Oberkirchenrat unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen beantragt. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mindestens zwei Monate vor dem in den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien vorgegebenen Abgabetermin beantragt, wenn zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens Zuwendungen im Rahmen des § 31 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind.

(3) Die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Kirchengemeindliche und staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Bei Vorhaben außerhalb des Gebietes des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die denkmalrechtlichen Genehmigungen über den Oberkirchenrat eingeholt.

2. Finanzierungsgenehmigungen und Zuwendungen

§ 29

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von Vorhaben werden durch den Oberkirchenrat genehmigt. Dies gilt auch für jede Kapitalaufstockung und für eine Änderung der Darlehensbedingungen während der Vertragsdauer eines genehmigten Darlehens.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Darlehens wird innerhalb der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen anhand eines vom Oberkirchenrat vorgegebenen Formulars gestellt.

(3) Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),

2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,
3. der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Darlehensaufnahme und
4. ein Votum der Kirchenkreisverwaltung über die Annuität der kirchengemeindlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen).

(4) Der Oberkirchenrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat anhand der jeweils zum 31. Oktober vorzulegenden Bauobjektliste (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen). Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der Belange der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes. Dabei soll die Summe der genehmigten kirchengemeindlichen Darlehen in Relation zu den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen stehen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag wird der Kirchengemeinde mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

§ 30

Landeskirchliche Baubeihilfen

(1) Die landeskirchlichen Baubeihilfen sollen vorrangig zur Deckung von fehlenden Eigenmitteln der Kirchengemeinden bei Komplementärfinanzierungen, Notsicherungen oder zur Deckung eines unabwendbaren Fehlbetrages im Rahmen eines Finanzierungsplanes eingesetzt werden.

(2) Sie können in einmaligen Beträgen (direkter Baukostenzuschuss) oder zur Unterstützung der durch Darlehensaufnahme entstandenen Zins- und Tilgungslasten (indirekter Baukostenzuschuss) bewilligt werden.

(3) Der Antrag kann im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel an den Kirchenkreisrat im Zusammenhang mit der Erfassung und Einstufung des Bauvorhabens in die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen) gestellt werden. Eine Entscheidung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

(4) Bei Orgelbauvorhaben ist der Antrag an den Oberkirchenrat zu stellen. Dieser entscheidet anhand der Prioritätenliste gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 31

Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben werden von der Kirchengemeinde beantragt. Im Fall einer notwendigen denkmalrechtlichen Zustimmung erfolgt die Beantragung über den Oberkirchenrat und unter Beachtung der Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Sind Zuwendungen zur Finanzierung eines genehmigten Vorhabens einbezogen, gelten in Ergänzung des § 8 KBauG die Vorschriften in den Förderrichtlinien und Bewilligungsbescheiden der jeweiligen Zuwendungsgeber.

IV. Verwendungsnachweise (zu § 22 Abs. 4 LG)

§ 32

Kontrolle durch Erbringung eines Verwendungsnachweises

(1) Dem Oberkirchenrat wird nach Abschluss eines Haushaltsjahres die zweckgebundene Verwendung landeskirchlicher Bau-beihilfen oder anderer Zuwendungen eines vollendeten Vorhabens oder Bauabschnittes bis zum 30. Juni des Folgejahres nachgewiesen. Die Kirchengemeinde übergibt folgende Unterlagen:

1. einen Sachbericht über den erzielten Erfolg,
2. einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
3. eine Fotodokumentation und
4. eine kopierfähige Ausfertigung der Bestandsdokumentation nach Fertigstellung.

Weitergehende Nachweise, die in Förderrichtlinien gefordert werden, bleiben unberührt.

(2) Wenn eine Prüfung gefordert ist, leitet die Kirchenkreisverwaltung die Unterlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiter. Der Oberkirchenrat erhält eine Kopie des Prüfberichtes.

(3) Belege, Angebote, Verträge und ähnliche Nachweise werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der Bauakte der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt und danach archiviert.

C. Vorhaben des Kirchenkreises (zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

§ 33

Verfahren

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gelten für die Beratung, Planung, Durchführung, Finanzierung und die dazu erforderlichen kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder in der Nutzung des Kirchenkreises diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 34

Aufgaben des Kirchenkreises bei Vorhaben des Kirchenkreises

(1) Bei Vorhaben des Kirchenkreises werden die Aufgaben des Kirchengemeinderates im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen durch den Kirchenkreisrat wahrgenommen.

(2) Die Vorhaben des Kirchenkreises werden vor Beschlussfassung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen in die Bauobjektliste des Kirchenkreises einbezogen, § 4 Abs. 1 Satz 2 KBauG.

§ 35

Vorhaben an landeskirchlichen Gebäuden

Landeskirchliche Gebäude, die nicht in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, werden wie Gebäude des Kirchenkreises behandelt. Vorhaben an diesen Gebäuden bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

D. Sonstige Vorhaben

(zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

§ 36

Vorhaben anderer Rechtsträger

Stehen Gebäude im Eigentum sonstiger rechtlich selbstständiger kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Werke, die der Aufsicht des Oberkirchenrates unterstehen und für die die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden, gelten diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß. Andernfalls sind diese Ausführungsbestimmungen nicht anzuwenden.

E. Schlussbestimmungen

§ 37

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 38

Durchführung und In-Kraft-Treten

(1) Zur Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen kann der Oberkirchenrat entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABI S. 9) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 2. März 1996 (KABI S. 26) für neue Bauvorhaben außer Kraft. Bauvorhaben und deren Finanzierungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits genehmigt worden sind, werden nach dem zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Recht vollendet und abgerechnet.

(3) Die vom Oberkirchenrat zur Bauverordnung vom 8. Januar 1993 erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1994 (1. DBKBVO - KABI S. 31) bleibt in Kraft, soweit sie nicht durch eine neue Durchführungsbestimmung ersetzt wird. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1994 (2. DBKBVO - KABI S. 36) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Schwerin, 12. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

700.00/5

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat zu den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung - KBVO -) eine Handreichung über den Ablauf von Bauvorhaben der Kirchengemeinden.

Schwerin, 14. April 2003
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Eine Handreichung)

Die Kirchengemeinde unterhält die ihr anvertrauten kirchlichen Gebäude, Ausstattungsstücke und Anlagen oder schafft durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Räume, in denen die Gemeinde leben, sich sammeln und wachsen kann (§ 1 KBauG). Sie trägt Verantwortung, indem sie jährlich bis Ende November den Bauzustand überwacht (§ 3 KBauG und § 11 Abs. 2 KBVO). Ein notwendiger Baubedarf ist auch unter denkmalrechtlichen Erwägungen vorzubereiten. Der Kirchengemeinderat beachtet bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben folgende Schritte:

1. Die Bauberatung im Kirchengemeinderat zusammen mit dem Baubeauftragten und seine schriftliche Bauempfehlung (§ 13 KBVO).
2. Die Einberufung und Durchführung einer Baukonferenz bei Bauunterhaltung ab 50.000 € und Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (§§ 14 bis 16 KBVO), sofern nicht darauf verzichtet wird.
3. Der Kirchengemeinderat bestätigt den Beschluss der Baukonferenz oder beschließt auf der Grundlage der schriftlichen Bauempfehlung über das erforderliche Bauvorhaben und den Finanzierungsplan (§§ 16, 17 KBVO).
4. Der Kirchengemeinderat meldet bis zum 31. August den Baubedarf dem Kirchenkreisrat zur Aufnahme in die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 4 Abs. 1 KBauG und § 19 Abs. 1 KBVO).
5. Der Oberkirchenrat trägt die in den Bauobjektlisten der Kirchenkreise ausgewiesenen Vorhaben bis zum 31. Dezember in die landeskirchliche Bauobjektliste ein (§ 4 Abs. 2 KBauG und § 19 Abs. 2 KBVO).
6. Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (§ 5 KBauG und §§ 26 ff. KBVO) leitet der Baubeauftragte die Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 KBVO an den Oberkirchenrat weiter.
7. Der Kirchengemeinderat sorgt zusammen mit dem Baubeauftragten und dem eventuell beauftragten Fachplaner (§ 13 Abs. 2 KBVO) dafür, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist (§ 5 Abs. 4 KBauG). Dazu ist nach § 22 Abs. 1 KBVO Folgendes erforderlich:
 - a) Einholung aller erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27, 28 KBVO); bei Planungsvorhaben an Denkmälern, die durch Zuwendungen (§ 31 KBVO) mitfinanziert werden sollen, ist bereits mindestens 2 Monate vor dem in den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien vorgegebene Abgabetermin die denkmalrechtliche Genehmigung beim Oberkirchenrat zu beantragen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 KBVO),
 - b) Einholung aller Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29, 30 KBVO),
 - c) Vorliegen der Bewilligungsbescheide bei beantragten Zuwendungen (§ 31 KBVO),
 - d) Einholung notwendiger staatlicher Genehmigungen.
8. Sodann erfolgt die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. Vor jeder Auftragserteilung beschließt der Kirchengemeinderat über Art und Umfang des Vertrages (§ 21 Abs. 1 KBVO). Dabei beraten Baubeauftragter und Oberkirchenrat bei der Auswahl geeigneter Fachplaner (§ 21 Abs. 2 KBVO). Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten (§ 27 Abs. 2 KBVO).
9. Der Beginn der Bauausführung und der bevollmächtigte Vertreter werden dem Oberkirchenrat schriftlich angezeigt (§ 22 Abs. 2 KBVO).
10. Der Baubeauftragte kann Baustellenbesichtigungen durchführen (§ 22 Abs. 3, KBVO).
11. Eventuell können Baustopps (§ 9 KBauG) ausgesprochen werden. Abweichungen von der genehmigten Planung und deren Finanzierung bedürfen der Nachtragsgenehmigung und der Nachtragsbewilligung der jeweiligen Zuwendungsgeber (§ 8 KBauG und § 31 Abs. 2 KBVO).
12. Die Abnahme der Gewerke erfolgt durch die Kirchengemeinde. Sie kann sich der Hilfe des Baubeauftragten oder eines Bauleiters bedienen (§ 23 Abs. 1 bis 3 KBVO).
13. Nach Vollendung des Bauvorhabens wird auf Verlangen der Zuwendungsgeber oder Spender, des Oberkirchenrates oder des Kirchenkreisrates eine Schlussbegehung durchgeführt (§ 25 KBVO).
14. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird dem Oberkirchenrat bis zum 30. Juni des Folgejahres die zweckgebundene Verwendung landeskirchlicher Baubeihilfen oder anderer Zuwendungen nachgewiesen (§ 32 KBVO).

471.01/

Beschluss vom 5. April 2003 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Landessynode bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Dezember 2002 über die Festsetzung der Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 80 v. H. der Bundesbesoldung (West) zum 1. Januar 2003.</p> <p>2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 82 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.</p> | <p>Schwerin, 14. April 2003</p> <p>Der Vorsitzende der Kirchenleitung</p> <p>Beste
Landesbischof</p> |
|--|--|

800.06/75

Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte

- | | | | | | |
|--|------------------------------------|--------|----------------------|--------|--|
| <p>Gemäß § 10 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.</p> <p>Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I 2000 S. 2945) die Sachbezugswerte für 2003 festgelegt. Hiernach beträgt der Wert:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) für ein Mittag- oder Abendessen</td> <td style="text-align: right;">2,55 €</td> </tr> <tr> <td>b) für ein Frühstück</td> <td style="text-align: right;">1,43 €</td> </tr> </table> | a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,55 € | b) für ein Frühstück | 1,43 € | <p>Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Schwerin, 1. April 2003</p> <p>Der Oberkirchenrat</p> <p>Flade</p> |
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,55 € | | | | |
| b) für ein Frühstück | 1,43 € | | | | |

Strukturveränderungen

1309-12/5

Vereinigung der Kirchengemeinde Linstow mit der Kirchengemeinde Krakow

Die bisher mit Krakow verbundene Kirchengemeinde Linstow wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 mit der Kirchengemeinde Krakow vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Kirchengemeinde Krakow.

Schwerin, 15. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

3608-12/2

Vereinigung der Kirchengemeinde Ziegdorf mit der Kirchengemeinde Herzfeld

Die mit Herzfeld verbundene Kirchengemeinde Ziegdorf wird mit der Kirchengemeinde Herzfeld zum 1. Mai 2003 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Kirchengemeinde Herzfeld.

Schwerin, 15. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

3314-12/2

Verbindung der Kirchengemeinde Pritzier mit der Kirchengemeinde Vellahn

Die Kirchengemeinde Pritzier wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 mit der Kirchengemeinde Vellahn verbunden. Pritzier wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 15. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

2513-12/9

Verbindung der Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen mit der Kirchengemeinde Jabel

Die Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 mit der Kirchengemeinde Jabel verbunden. Kirch Grubenhagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 15. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Berichtigung:

In der Kirchengemeinde Fockbek im Kirchenkreis Rendsburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2003 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Stelle umfasst zunächst den Gemeindeteil Nübbel und ist vorerst in einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Aufstockung auf 100 % durch Ausdehnung auf Fockbek erfolgt spätestens zum 1. März 2005. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde umfasst die Orte Fockbek (ca. 4200 Gemeindeglieder), Nübbel (ca. 1300 Gemeindeglieder) und Alt-Duvenstedt (ca. 1400 Gemeindeglieder) mit jeweils eigenen Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhöfen. Bei uns leben viele Familien mit Kindern. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer großen Kindertagesstätte in Fockbek.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit liegt in der Arbeit mit Familien und Kindern, ein anderer in den Amtshandlungen, den Gottesdiensten - auch in unterschiedlichen Formen - und in der Arbeit mit Senioren. Für Konfirmanden haben wir ein Internet-Café eingerichtet. Außerdem gibt es einen Gospel- und einen Kirchenchor sowie eine ehrenamtlich geleitete Kinder- und Jugendbücherei. In unserer Gemeinde arbeiten ein Diakon, eine Sekretärin, die Küster und Küsterinnen, eine Organistin, die Friedhofsarbeiter und ein großes Kindertagesstättenteam.

Die angebotene Pfarrstelle (Fockbek II) umfasst den Ort Nübbel und später einen Teil von Fockbek. In Nübbel steht ein schönes, neues Pastorat zur Verfügung. Nübbel liegt idyllisch an der Eider, Grundschule und Kindergarten sind am Ort, weiterführende Schulen in Fockbek und Rendsburg sind mit dem Bus oder Fahrrad gut zu erreichen. Nübbel hat ein reges Vereinsleben.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Fähigkeit,

- auf Menschen zugehen zu können und ihnen in den unterschiedlichen Lebenssituationen nahe zu sein,
- den christlichen Glauben mit Freude in Wort und Tat zu vermitteln,
- Impulse für eine lebendige Gemeinde (z. B. für die Jugend- und Seniorenarbeit) zu geben,
- die ortsübergreifende Gemeindegliederarbeit innerhalb der Kirchengemeinde Fockbek zu fördern.

Wer hier arbeiten möchte, darf sich auf die Zusammenarbeit mit der Kollegin, dem Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freuen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. (04 33 1) 59 03 70, und Frau Pastorin Angelika Gebert, Tel. (04 33 1) 61 15 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juni 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen

Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum 1. Mai 2004 mit jeweils einem Pastor oder einer Pastorin bzw. mit einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Martin in Nortorf (knapp unter 12.000 Gemeindeglieder) besteht aus der Stadt Nortorf und 18 umliegenden Dörfern. Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingerahmt von den Naturparks Aukrug und Westensee. Nortorf als Mittelpunktsgemeinde bietet eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Mit Ausnahme eines Gymnasiums gibt es alle Schularten am Ort; Gymnasien können in Rendsburg und Neumünster besucht werden.

Zu der Pfarrstelle gehört - neben der Predigtstelle St. Martin-Kirche in Nortorf, in der alle Pastoren/Pastorinnen im Wechsel predigen - eine Kapelle oder Kirche in einem Dorf des jeweiligen Pfarrbezirks, in der etwa einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Hier finden auch besondere Gottesdienste sowie Konfirmationen für Konfirmanden/Konfirmandinnen aus diesen Dörfern statt.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch ein breites kirchenmusikalisches Angebot (Chöre für alle Altersgruppen, darunter ein großer Oratorienchor mit festem Orchester, Flötenunterricht und -orchester, Posaunenchor), das von einem Kirchenmusikdirektor verantwortlich geleitet wird. In einem großen, hauptamtlich von einem Hausmeister geleitetem Gemeindehaus ist Raum für viele Gruppen und Kreise. Dazu gehören beispielsweise zahlreiche Krabbel- und Kindergruppen unter der Leitung einer Diakonin und die von den Pastoren/Pastorinnen betreute Seniorenarbeit. Im Gottesdienstleben gibt es viele festliche Höhepunkte. Wir pflegen den Kontakt zu unseren Partnergemeinden in Estland und in Südafrika.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der sich in unsere offene Arbeitsatmosphäre einbringt und Freude daran hat, auf Menschen zuzugehen. Den vielfältigen Aufgaben in einer räumlich großen und ländlich geprägten Gemeinde steht das Angebot einer engagierten Teamarbeit gegenüber. Wir sind neuen, kreativen Ideen und eigenen Schwerpunkten in der Tätigkeit aufgeschlossen und für sie dankbar.

Im Pfarrbezirk liegen drei Altenheime, deren Betreuung übernommen werden soll.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung, ein weiteres Pastorat kann angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. (04 33 1) 59 03 70, und die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Pastorin Regina Krause, Tel. (04 39 2) 47 81, sowie Herr Pastor Karsten Kaehlcke, Tel. (04 39 2) 66 44.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle (75 %) vakant und ist zum 1. September 2003 oder später mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Martin in Nortorf (knapp unter 12.000 Gemeindeglieder) besteht aus der Stadt Nortorf und 18 umliegenden Dörfern. Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingerahmt von den Naturparks Aukrug und Westensee. Nortorf als Mittelpunktsgemeinde bietet eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Mit Ausnahme eines Gymnasiums gibt es alle Schularten am Ort; Gymnasien können in Rendsburg und Neumünster besucht werden.

Zu der Pfarrstelle gehört - neben der Predigtstelle St. Martin-Kirche in Nortorf, in der alle Pastoren/Pastorinnen im Wechsel predigen - eine Kapelle oder Kirche in einem Dorf des jeweiligen Pfarrbezirks, in der etwa einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Hier finden auch besondere Gottesdienste sowie Konfirmationen für Konfirmanden/Konfirmandinnen aus diesen Dörfern statt.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch ein breites kirchenmusikalisches Angebot (Chöre für alle Altersgruppen, darunter ein großer Oratorienchor mit festem Orchester, Flötenunterricht und -orchester, Posaunenchor), das von einem Kirchenmusikdirektor verantwortlich geleitet wird. In einem großen, hauptamtlich von einem Hausmeister geleitetem Gemeindehaus ist Raum für viele Gruppen und Kreise. Dazu gehören beispielsweise zahlreiche Krabbel- und Kindergruppen unter der Leitung einer Diakonin und die von den Pastoren/Pastorinnen betreute Seniorenarbeit. Im Gottesdienstleben gibt es viele festliche Höhepunkte. Wir pflegen den Kontakt zu unseren Partnergemeinden in Estland und in Südafrika.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der sich in unsere offene Arbeitsatmosphäre einbringt und Freude daran hat, auf Menschen zuzugehen. Den vielfältigen Aufgaben in einer räumlich großen und ländlich geprägten Gemeinde steht das Angebot einer engagierten Teamarbeit gegenüber. Wir sind neuen, kreativen Ideen und eigenen Schwerpunkten in der Tätigkeit aufgeschlossen und für sie dankbar.

Im Pfarrbezirk liegt der Kindergarten der Kirchengemeinde, für den wir uns eine religionspädagogische Betreuung und die Betreuung der Mitarbeiter/innen wünschen.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung, ein weiteres Pastorat kann angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Herr Propst Kai Reimer, Tel. (04 33 1) 59 03 70, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Regina Krause, Tel. (04 39 2) 47 81, sowie Herr Pastor Karsten Kaehcke, Tel. (04 39 2) 66 44.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost - ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Bei gleicher Qualifikation wird eine Pastorin bevorzugt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

I. Gemeindesituation

Die Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst ist im Jahr 2000 durch Fusion in zwei Schritten aus drei Kirchengemeinden entstanden (ehemals: Bodelschwingh-Gemeinde; Kirchengemeinde Uhlenhorst Heilandskirche; Matthäusgemeinde).

Gemeindegliederzahl: 11.600
Einwohnerzahl: 35.800

Geografisch liegt die Gemeinde im Bereich zwischen Alster (westliche Grenze), Stadtpark (nördliche Grenze), dem Stadtteil Barmbek (östlich) und der Hamburger Straße (südliche Grenze). Daraus ergibt sich ein breit gefächertes demographisch-soziologisches Bild der Gemeinde: eine wohlhabendere Bevölkerung überwiegt in den „Alsterbezirken“; Angestellte und mittlere Beamte wohnen in den anderen Bereichen, aber auch sozial Schwache. Entsprechend vielfältig sind auch die Lebensformen der Menschen in unseren Stadtteilen.

Die Gemeinde befindet sich im Prozess des Zusammenwachsens aus unterschiedlichen Gemeinde-Kulturen. Die konzeptionelle Arbeit zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Großgemeinde wird die nächsten Jahre prägen.

Das Gemeindeleben findet vorwiegend bei der Matthäuskirche und der Heilandskirche und deren jeweiligen Gemeindezentren statt. Die Gemeinde bietet verschiedene Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung u.a. auch im Bereich „Kunst“ (Kunstforum Matthäus und Vincent e.V.).

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte und ein Kindergarten, ein Sozialberatungsbüro sowie ein Altenheim. Ambulante Pflege wird im Gemeindegebiet von zwei Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft geleistet (Evangelische Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde). Diese Stiftung betreibt im Gebiet außerdem Jugendsozialarbeit. Mit der Stiftung besteht eine gute Zusammenarbeit.

II. Pfarrstellensituation

Zur Zeit hat die Gemeinde 4 Pfarrstellen. Neben der Zusammenarbeit im gemeindlichen Pfarramt gewinnt die Zusammenarbeit in der Region zunehmend an Bedeutung. In der Gesamtregion arbeiten derzeit 2 Pastorinnen und 5 Pastoren. Die Ausschreibung für eine halbe Stelle Altenheimseelsorge in der Region (Kirchengemeinde St. Gertrud) erscheint gleichzeitig.

III. Aufgaben und Erwartungen

Erwartet wird neben den Grund-Kompetenzen eines Gemeindepastors/einer Gemeindepastorin

- Liebe zum Gottesdienst auch mit verschiedenen Zielgruppen
- Verantwortungübernahme im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mitgestaltung der Vorbereitungszeit für die Konfirmation
- Kompetenz für Öffentlichkeitsarbeit
- Stadtteil-Orientierung
- Engagement/Mittragen der konzeptionellen Schwerpunkte
- Offenheit zur Übernahme von Leitungsaufgaben
- Denken in regionalen- und überregionalen Zusammenhängen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost -, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg. Auskünfte erteilen Propst Karl-Günther Petters, Telefon (0 40) 36 89-27 2, oder Pastor Christoph Scheibe, Telefon (0 40) 22 05 66 2, E-mail: cs@winterhude-uhlenhorst.de

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum 1. Oktober 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt liegt verkehrsgünstig im Norden Hamburgs und hat bei ca. 5.700 Gemeindegliedern 3 Pfarrstellen. Die 233 Jahre alte Barockkirche ist von hoher Bedeutung über den Stadtteil hinaus.

Die Gemeindegliederarbeit ist breit gefächert. Zu den besonderen Schwerpunkten gehören die Gottesdienste mit Kasualien, Kirchenmusik sowie Seniorenarbeit. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens, des Friedhofs für die Stadtteile Niendorf, Lokstedt und Schnelsen und - mit den beiden anderen Niendorfer Gemeinden - einer Diakoniestation.

Wir wünschen uns von einer Pastorin bzw. einem Pastor Freude an der Gottesdienstgestaltung und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den anderen Pastoren, den zahlreichen selbstständig arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit den Kollegen unter Berücksichtigung eigener Neigungen und Stärken, wobei die Bereiche Kinder-/Jugendarbeit und/oder Erwachsenenbildung vorrangig zu besetzen sind. Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung; ein Büro stellt die Kirchengemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Erik Thiesen, Tel. (0 40) 58 84 95, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 01.

Die Bewerbungsfrist endet am 16. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Pfarrstelle (100 %) in der Kirchengemeinde Hamburg-Stellingen, Kirchenkreis Niendorf, ist zum 1. Oktober 2003 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die 2. Pfarrstelle bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

Der Pfarramtsbereich umfasst ca. 8.500 Einwohner, davon sind ca. 2.700 Gemeindeglieder.

Im Halbkreis um unsere Kirche befinden sich der kircheneigene Friedhof, die Friedhofskapelle, das Mitarbeiter- und Verwaltungsgebäude, das große Gemeindehaus sowie ein Pastorat mit einer Fläche von ca. 150 qm (einschließlich Amtszimmer).

Im Zuge der Regionalisierung sind die Arbeitsfelder von drei Gemeinden der Stadtteile Stellingen-Langenhofen zusammengeführt. Die Bereiche Kirchenmusik und Jugendarbeit werden bereits in regionaler Regelung verantwortet.

In der Struktur der Gemeinde Stellingen lassen sich alle Altersgruppen zu etwa gleichen Teilen finden. Im Stadtteil gibt es sowohl Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen als auch Altenheim und Krankenhaus.

Wir wünschen uns engagierte Bewerber (Pastor/in bzw. Pastorenehepaar), die Freude daran haben, auf Menschen zuzugehen und diese Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kirchenvorstand zu leiten. Dazu gehören außer Begeisterung am Beruf sowohl Teamfähigkeit als auch Durchsetzungsvermögen.

Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums
- kreative Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen
- zusätzliche spirituelle Angebote wie Bibelarbeit
- seelsorgerlicher Umgang mit Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen
- Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Konfirmandenarbeit, verknüpft mit der regionalen Jugendarbeit
- Begleitung bestehender Gruppen und Kreise (Seniorenkreis, Frühstückscafé, Kinderkirche, Besuchsdienst, Krabbelgruppe...)
- besonderes Engagement für die Altersgruppen „junge Erwachsene“ und „Familien“
- Einbindung der Gemeinde in das Leben des Stadtteils
- Kooperationsbereitschaft für regionale Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Erich Waesermann, Tel. (0 40) 54 03 38 0, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 01.

Die Bewerbungsfrist endet am 16. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud (5. Pfarrstelle) sucht mit dem Schwerpunkt für die Altenheimseelsorge und Altenarbeit eine Pastorin/einen Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Diese Pfarrstelle soll baldmöglichst 2003 besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Auf unserem Gemeindegebiet liegt das Pflegezentrum „Oberaltenallee“ mit verschiedenen Abteilungen der Stationären Pflege, Betreutes Wohnen, Kurzzeitpflege und der Dementenabteilung; ferner gehört das Alten- und Pflegeheim „Auf der Uhlenhorst“ dazu.

Zu den Aufgaben der Pastorin/des Pastors wird es gehören, die Menschen dieser Pflegezentren seelsorgerlich zu betreuen und dort Gottesdienste zu halten.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor

- mit kompetenter Seelsorgeausbildung, liebevoller und sensibler Art und Weise, mit alten Menschen umzugehen, mit der Begabung, gerne Gottesdienste zu halten;
- mit der Bereitschaft, gute Kontakte zu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu halten;
- mit der Fähigkeit, im Bereich der Altenseelsorge neue Konzepte mitzuentwickeln und Impulse für diese Arbeit zu geben.

Die Gemeinde St. Gertrud hat sich einer größeren Region (Winterhude-Uhlenhorst) angeschlossen, in der eine gemeinsam getragene Altenheimseelsorge und Altenarbeit für die Region entstehen soll. So wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit, um ein Gesamtkonzept für die Altenheimseelsorge zu erarbeiten und aktiv an einem Konzept „Leben im Alter“ mitarbeitet. Wenn im Jahre 2005 die eine Pfarrstelle an der St. Gertrud-Kirche neu besetzt wird, soll eine weitere halbe Pfarrstelle für die Altenarbeit und Altenheimseelsorge zur Verfügung stehen. Spätestens dann gilt es, ein Gesamtkonzept der Altenheimseelsorge und Altenarbeit für die Region umzusetzen, denn in der Region gibt es weitere Seniorenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

Die Gemeinde St. Gertrud hat 5100 Gemeindeglieder auf der Uhlenhorst und in Hohenfelde. An der alten St. Gertrud-Kirche und im Gemeindezentrum mit der St. Laurentius-Kapelle predigen zwei Gemeindepastoren und der Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Der Gottesdienst und die Kirchenmusik gehören zu den Schwerpunkten unserer Arbeit. Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten und ein KTH.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Heinz-Jochen Blaschke, Tel. (0 40) 22 05 10 5 und Pastor Jürgen Strege, Tel. (0 40) 22 76 96 2.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost -, Propst Karl-Günther Petters, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Pröpstin/Hauptpastorin / eines Propstes/Hauptpastors baldmöglichst zu besetzen. Nach Ausscheiden des jetzigen Hauptpastors an der Hauptkirche St. Nikolai werden spätestens im Jahr 2007 die ausgeschriebene Pröpstin-/Propstenstelle und die dortige Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle zusammengeführt. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

St. Nikolai hat als eine in einem Wohngebiet gelegene Hauptkirche eine große und lebendige Gemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Gemeinschaftswerks Hamburger Hauptkirchen mit zahlreichen Aktivitäten für die ganze Stadt mit besonderer Gewichtung durch die Seniorenakademie, in der Kirchenmusik oder mit themenbezogenen Gottesdiensten (Ärztkezel, Wirtschaftskanzel, Politikerkezel) und dem Kinderbischofsprojekt sowie mit exemplarischer Gemeindegliederarbeit innerhalb der Region. Der Kirchenkreisbezirk Nord erstreckt sich vom Rand der Hamburger City bis nach Langenhorn und umfasst so unterschiedliche Stadtteile wie Eimsbüttel, Harvestehude, Eppendorf und Fuhlsbüttel. Universität und Flughafen stellen wichtige Gesprächspartner dar. Gemeinden mit relativ hoher und zum Teil steigender Kirchenmitgliedschaft verbinden sich mit Gemeinden, die fusioniert haben. Die Regionalisierung bei gleichzeitiger Wahrung der zum Teil sehr ausgeprägten Profile der Gemeinden erfordert ein hohes Maß an Integrationskraft und Sensibilität.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine Persönlichkeit mit integrativer Leitungsfähigkeit und seelsorgerlich-theologischer Kompetenz sein. Sie/er wird die Inhalte des neuen verbundenen Amtes mitgestalten.

Sie/er sollte verfügen über

- ein klares geistliches Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- das Interesse, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- konstruktive Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- einen Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher;
- Erfahrungen im Gemeindedienst und in übergemeindlichen Tätigkeiten;
- wissenschaftlich-theologische Orientierung

und die Bereitschaft mitbringen, Aufgaben mit besonderer Verantwortung zu übernehmen.

Als Dienstwohnung für die Pröpstin/die Hauptpastorin / den Propst/den Hauptpastor für den Bezirk Nord wird das kirchenkreiseigene Gebäude Nusskamp 6 bestimmt.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass nach Ausscheiden des derzeitigen Hauptpastors von St. Nikolai und Integration des Pröpstin-/Propstenamtes Nord mit dem Hauptpastorin-/Hauptpastorenamt an St. Nikolai eine Aufhebung der Zuweisung des Pastorates Nusskamp bei gleichzeitiger Zuweisung des Pastorates in der Heilwigstraße 22 vorgesehen ist.

Ihre Bewerbung für dieses umfassende interessante Aufgabengebiet richten Sie bitte schriftlich an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters, Tel.: (0 40) 22 04 53 6; (0 40) 36 89 27 2, sowie der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai, Ivo von Trotha (Tel.: (0 40) 47 08 58; (01 73) 98 88 85 49), zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

Für die Region Geesthacht ist die neu errichtete 4. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Salvatoris Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf - mit dem Schwerpunkt „Seelsorge in Altenheimen in der Region“ mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Region Geesthacht gehören die Gemeinden St. Petri und St. Salvatoris. Zwei weitere Gemeinden Geesthachts gehören zum Kirchenkreis Lauenburg. Die Seelsorge in den Altenheimen der Region verstehen wir als diakonisch-missionarischen Auftrag an die Gemeindeglieder und somit als genuinen Bestandteil der Gemeindegliederarbeit, nicht als Sonderpfarramt.

Der überwiegende Teil der acht Alten- und Pflegeeinrichtungen mit insgesamt ca. 400 Plätzen liegt im Gebiet der Kirchengemeinde St. Salvatoris; darum wird die neue Stelle zunächst dort angebunden sein.

Wir wollen gemeinsam mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Gesamtkonzept für die Altenheimseelsorge in unserer Region entwickeln. Zusammen mit den Kollegen vor Ort soll der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für die Betreuung der vorhandenen Einrichtungen sorgen.

Im Gegenzug wünschen wir uns die Mitarbeit bei den Gottesdiensten, den Amtshandlungen und im Konfirmandenunterricht. Weitere Schwerpunkte sind nach Absprache in der Region selbstverständlich möglich.

Da die Bildung unserer Region noch am Anfang steht, wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber sich in Veränderungsprozesse einbringen kann und will.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, der/die Interesse und Fähigkeiten für die Arbeit mit hochbetagten und/oder schwerkranken Menschen hat. Er/sie sollten in der Lage sein, in einem Team von Pastorinnen/Pastoren und ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Eine Residenzpflicht besteht nicht, bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf -, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Gunnar Penning, Tel. (04 15 2) 28 83, Pastor Hanno Billerbeck, Tel. (04 15 2) 83 71 49, und Propst Konrad Lindemann, Tel. (0 40) 36 89 27 3.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Im Krankhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 19. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankhauseelsorge im Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift verbunden ist, zum 1. Oktober 2003 auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Dem katholischen St. Adolf-Stift ist die Seelsorge für die Patientinnen und Patienten sowie die entsprechende Unterstützung der Mitarbeiterschaft so wichtig, dass es die ev.-luth. Seelsorge-Stelle in Zukunft mittragen wird. Auf dieser Basis kann die Stelle erneut zu 100 % besetzt werden.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 4.03.2003“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankhauseelsorge näher beschrieben.

Als akademisches Lehrkrankenhaus der Regelversorgung hat das Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift ca. 13.500 Patientinnen und Patienten jährlich, ca. 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ca. 350 Betten (15 Intensivbetten, Innere Medizin, Chirurgie mit Kurzzeit-Chirurgie, Hernienzentrum und Geburtsklinik).

Seit 1999 befindet sich im Zentrum des Krankenhauses eine neue Kapelle. Die Gottesdienste werden über einen hauseigenen Fernsehkanal in alle Krankenzimmer übertragen.

Im freiwilligen Besuchsdienst und in der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden sind etwa 30 Frauen ehrenamtlich tätig.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung - wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung - und entsprechende Erfahrung. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit zur intensiven ökumenischen Zusammenarbeit in der Seelsorge und im gottesdienstlichen Leben der Klinik, zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich in der Krankhauseelsorge Tätigen sowie zur Mitwirkung an der Krankenpflegeausbildung. Der Hamburger Krankhauseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. (0 40) 30 62 3-161, und der bisherige Krankhauseelsorger Herr Pastor Dr. Holfelder, Tel. (0 40) 72 80-37 71 und 65 56 41 7; Frau Pröpstin Grohs ist erreichbar unter (0 40) 60 31 43-26.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 02. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 5. Mai 2003

Beste
Landesbischof

261.01 / 247

Kuratorium des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat beruft auf Grund § 4 der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs folgende Personen für die Dauer von 4 Jahren in das Kuratorium:

als Vertreter des Oberkirchenrates:
Herrn Kirchenrat H.-W. Kasch

als Vertreter des Konventes der Landessuperintendenten:
Herrn Landessuperintendent Dr. M. Kleiminger (Vorsitzender)

als Vertreter des Beirates des Amtes für Gemeindedienst:
Herrn Pastor J.-P. Drewes

Schwerin, 29. Oktober 2002

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

7505-20/20

Pastor Stephan Krtschil, Kröslin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Feldberg übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 3. April 2003

Beste
Landesbischof

123.16 /29-1

Pastor Thomas Juergensohn, Fürstenberg, wird mit Wirkung vom 1. April 2003 zum Propst der Propstei Neustrelitz bestellt.

Schwerin, 4. April 2003

Beste
Landesbischof

PA Rausch, Waldemar/1

Vikar Waldemar Rausch, Hamburg, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung

der Pfarrstelle II in der Petrusgemeinden Schwerin erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 7. April 2003

Beste
Landesbischof

PA Kuske, Klaus/21-4

Pastor Klaus Kuske, Alt Sirelitz, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2003 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Alt Sirelitz übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 17. April 2003

Beste
Landesbischof

PA Mittmann, Christina/2-

Vikarin Christina Mittmann, Schwaan, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Boddin und Altkalen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z. A.).

Schwerin, 17. April 2003

Beste
Landesbischof

PA Dürr, Raikin /31-1

Pastor Raikin Dürr wird gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2003 für weitere zwei Jahre zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Pawlodar (Kasachstan) beurlaubt.

Schwerin, 16. April 2003

Beste
Landesbischof

PA Grahl, Martin /24

Pastor Dr. Martin Grahl, Schwerin, wird gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2003 für die Dauer von 6 Jahren für den pfarramtlichen Dienst in der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Riga beurlaubt.

Schwerin, 8. April 2003

Beste
Landesbischof